

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

6.9.1940 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1940

Ausgegeben in Straßburg, am 6. September 1940

Nr. 3

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter vom 20. August 1940	19
Anordnung Nr. 16 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kohlen und Briketts im Elsaß vom 24. August 1940 ..	20
Anordnung Nr. 17 über die Festsetzung von Mahl- und Schrottlöhnen für die Lohn- und Umtauschmühlen für das Elsaß vom 28. August 1940	20
Durchführungsverordnung vom 28. August 1940 zum Abschnitt I der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 für den öffentlichen Dienst	21
Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Elsaß vom 28. August 1940	22
Verordnung zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Elsaß vom 28. August 1940	23
Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940	24
Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen im Elsaß vom 30. August 1940	24
Anordnung über die Krankenversicherung der Arbeitslosen im Elsaß vom 31. August 1940	25
Anordnung über die Einsetzung des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen im Elsaß vom 2. September 1940 ..	26
Anordnung über die Auflösung von Turn- und Sportvereinen im Elsaß vom 3. September 1940	26

Verordnung

über die Arbeitsverhältnisse der Waldarbeiter vom 20. August 1940

§ 1

Der »Arbeitsvertrag von 1936 für die in den Staatswaldungen von Elsaß-Lothringen beschäftigten Arbeiter« gilt für die Arbeiter in sämtlichen Waldungen (Gemeinde-, Anstalts- und Privatwaldungen) im Elsaß.

§ 2

Die für die Beschäftigten in Staatswaldungen geltende Lohntabelle, in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 ist für die Entlohnung sämtlicher Arbeitnehmer in allen Waldungen im Elsaß anzuwenden. Die Tariflöhne sind Mindestlöhne, auf die alle Arbeitnehmer Anspruch haben.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft. Außerdem kann die Schließung von Betrieben, in denen die Zuwiderhandlung begangen worden ist, auf Zeit oder Dauer verfügt oder die Weiterführung des Betriebes von Auflagen abhängig gemacht werden. Den Schuldigen kann die Tätigkeit oder die Betriebsführung auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 4

Die vorstehende Verordnung tritt am 26. August 1940 in Kraft.

Straßburg, den 20. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung Nr. 16
über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kohlen und Briketts im Elsaß
vom 24. August 1940

§ 1

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn-

und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 werden folgende Höchstpreise für die Abgabe von Kohlen und Briketts festgesetzt:

Einkaufspreis des Kohlenplatzhandels für Waggonlieferungen frei Empfangsstation des Platzhandels je 10 t:	Saarstückkohlen RM.	Saarnußkohlen Körnung I—IV RM.	Union-Briketts RM.	Brechkokskörnung I—III RM.
a) im Unterelsaß (ohne Straßburg und Umgebung)	282,90	272,10	256,30	336,20
b) Straßburg und Umgebung	296,03	285,23	211,13	319,53
c) Oberelsaß	291,40	280,60	264,80	344,70
Kleinverkaufspreis je 50 kg:				
a) im Unterelsaß (ohne Straßburg und Umgebung):				
ab Lager	1,83	1,77	1,68	2,15
frei Keller zugetragen	2,03	1,97	1,88	2,35
b) Straßburg und Umgebung:				
ab Lager	1,91	1,85	1,41	2,05
frei Keller zugetragen	2,11	2,05	1,61	2,25
c) Oberelsaß:				
ab Lager	1,89	1,82	1,73	2,20
frei Keller zugetragen	2,09	2,02	1,93	2,40

§ 2

Zu Straßburg und Umgebung gehören sämtliche Vororte sowie die Orte Bischheim, Eckbolsheim, Hön-

heim, Illkirch-Grafenstaden, Lingolsheim, Mittelhaus- und Oberhausbergen, Ostwald, Schiltigheim und Wolfsheim.

Straßburg, den 24. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung
Rheinboldt

Anordnung Nr. 17

über die Festsetzung von Mahl- und Schrottlöhnen für die Lohn- und Umtauschmühlen für das Elsaß
vom 28. August 1940

Auf Grund von § 11 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird für das Elsaß folgendes angeordnet:

§ 1

Mit sofortiger Wirkung werden für die Lohn- und Umtauschmühlen folgende Mahl- und Schrottlöhne als Höchstsätze festgesetzt:

1. Bei Verarbeitung von Roggen zu Mehl 2,10 RM. je 100 kg Getreide.

Es sind auszuliefern bei einer Ausmahlung von 75%:

75% Roggenmehl,

20% Roggenkleie.

2. Bei Verarbeitung von Weizen zu Mehl 2,30 RM. je 100 kg Getreide.

Es sind auszuliefern bei einer Ausmahlung von 77%:

a) bei Anlieferung von gesundem, trockenem Weizen mit einem Hektolitergewicht von 75/77 kg:

77% Weizenmehl,
18% Weizenkleie,

b) bei Anlieferung von gesundem, trockenem Weizen mit einem Hektolitergewicht von 72/74 kg:

74% Weizenmehl,
21% Weizenkleie,

c) bei Anlieferung von gesundem, trockenem Weizen mit einem Hektolitergewicht von 68/71 kg:

71% Weizenmehl,
24% Weizenkleie.

3. Bei Verarbeitung von Weizen zu Backschrot 1,30 RM. je 100 kg Getreide.

Es sind auszuliefern: 97% Weizen-Backschrot.

4. Bei Verarbeitung von Getreide aller Art zu Futterschrot 0,80 RM. je 100 kg Getreide.

Es sind auszuliefern: 98% der gelieferten Getreideart.

5. Bei Verarbeitung von Getreide zu Feinschrot 1,— RM. je 100 kg Getreide.

Es sind auszuliefern: 98% Schrot der gelieferten Getreideart.

6. Bei dem Quetschen von Getreide aller Art 0,70 RM. je 100 kg Getreide.

Es sind auszuliefern: 99% des angelieferten Getreides gequetscht.

§ 2

Die Mahl- und Schrotlöhne sind bei der Anlieferung bar zu bezahlen. Eine Verrechnung ist unzulässig.

Die vorstehenden Sätze gelten für Selbstversorger sowie Empfänger eines Altenteils bei Lieferung des Getreides frei Mühle und Abholung der Mahlprodukte ab Mühle.

Für Abholung des Getreides und Rücklieferung der Erzeugnisse ist der ortsübliche Fuhrlohn, höchstens jedoch 0,25 RM. für 100 kg zu berechnen.

Straßburg, den 28. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung
Rheinboldt

Durchführungsverordnung

vom 28. August 1940

zum Abschnitt I der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß

vom 11. August 1940 für den öffentlichen Dienst

Zur Durchführung der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird auf Grund von § 15 der genannten Verordnung für den öffentlichen Dienst folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1

Bei Beamten und Angestellten in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die am 1. September 1939 nach Abzug der Pensionsbeiträge ein Dienstinkommen einschließlich aller Nebenbezüge, jedoch ohne Sozialzulagen, von mehr als 5000 Fr. monatlich bezogen haben, ist die Erhöhung der Bezüge an die vorherige Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörde gebunden.

Die bisherigen Sätze für Abgeltung des Mehraufwands bei Besorgung auswärtiger Dienstgeschäfte werden mit Wirkung vom 1. August 1940 um 80 v. H. erhöht.

Bei Benützung beamteneigener Kraftfahrzeuge beträgt die Fahrkostenentschädigung ohne Rücksicht

auf die Größe und Antriebsstärke des Kraftfahrzeuges beim Zurücklegen der Wegstrecken auf Dienstreisen mit eigenem

a) Kraftrad	10 Rpf.	} für 1 km.
b) Kraftwagen	13 Rpf.	

Wird ein eigener Kraftwagen benutzt und werden in ihm andere Personen mitgenommen, um Dienstreisen auszuführen, so werden außerdem für die Person und den Kilometer 3 Rpf. gezahlt.

Zu § 1 Absatz 3

Nach dem 1. September 1939 eingetretene Gehalts- und Lohnerhöhungen infolge Aufstiegs in eine höhere Gruppe bzw. Lohn- oder Gehaltsstufe werden mitberücksichtigt, sofern sie auf einer vor dem 1. September 1939 erlassenen Anordnung beruhen.

Ausgenommen von der Erhöhung sind neben den sozialen Zulagen, Tantiemen, Hebegebühren, Leistungsprämien und solche Zulagen oder Nebenbezüge, die dem Personal nicht allgemein, sondern den einzelnen Bediensteten bewilligt sind.

Als Sozialzulagen gelten Frauen- und Kinderzuschläge.

Zu § 4

Die Pensionserhöhung für kinderreiche Familien (majoration pour enfants) ist eine Sozialzulage im Sinne des Abschnitts I § 1 Abs. 3 und § 5 der Verordnung.

Die Errechnung der Pensionen obliegt den auszahlenden Kassen.

Zu § 5 Absatz 2

Soweit die im Familienkodex vorgesehenen Familienzulagen im öffentlichen Dienst noch nicht bezahlt wurden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu § 8 Absatz 3

Die Regelung bezieht sich sowohl auf die vor- wie auf die nachschüßlich bezahlten Bediensteten. Vorschüßlich bezahlte Bedienstete und Pensionsempfänger erhalten mithin eine Nachzahlung in Höhe von

130 v. H. der bisher für den Monat August zugestandenen Dienstbezüge ausschließlich der Sozialzulagen.

Nachschüßlich bezahlte Pensionen, die am 1. August 1940 oder später fällig wurden oder werden, sind um 80 v. H. zu erhöhen. Auch diese Pensionäre erhalten die einmalige Zahlung in Höhe der Hälfte eines Monatsbetrages. Außerdem ist eine Nachzahlung in Höhe von 80 v. H. des auf die Zeit vom 1. August 1940 bis zum nächsten Fälligkeitstag entfallenden Teilbetrages der Pension ohne Sozialzulagen zu leisten. Die Zahlung ist sofort zu bewirken.

Beispiel: Die vierteljährlich nachschüßlich zahlbare Pension in Höhe von 360,— RM. (ohne Sozialzulagen) ist fällig am 25. September 1940. Die Nachzahlung beträgt:

$$\frac{360 \times 1}{3 \times 2} + \frac{360 \times 80 \times 54}{100 \times 90} = 232,80 \text{ RM.}$$

zahlbar sofort.

Am 25. 9. 1940 ist zu zahlen:

$$360 + \frac{360 \times 80}{100} = 648,— \text{ RM.}$$

Heeresentlassene oder aus der Rückführung zurückkehrende Bedienstete, die nach dem 10. August 1940 sich zum Dienst melden, erhalten die erhöhten Dienstbezüge erst vom Dienstantrittstag an. Die einmalige zusätzliche Zahlung erhalten sie nicht. Bei Pensionsempfängern ist entsprechend zu verfahren.

Straßburg, den 28. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung

über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Elsaß vom 28. August 1940

Auf Grund des mir vom Führer erteilten Auftrags verordne ich folgendes:

§ 1

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzblatt I, Seite 49) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 für das Elsaß in Kraft gesetzt.

Straßburg, den 28. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

Verordnung
zur Einführung des Reichsleistungsgesetzes im Elsaß
vom 28. August 1940

§ 1

Im Elsaß gelten mit Wirkung vom 1. August 1940:

1. das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1645);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Wehrleistungsgesetzes — Bestimmung der kreisangehörigen Gemeinden und der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte — vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 896);
3. die Bekanntmachung der Bedarfsstellen der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 15. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 897), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 878);
4. die Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Wehrleistungsgesetz berechtigt sind, vom 30. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1541);
5. die Vorschriften:
 - a) des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. d. Nordd. Bundes S. 523),
 - b) des Gesetzes über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 626),
 - c) des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 44) und der zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften in der Fassung der vorläufigen Durchführungsbekanntmachung zum Wehrleistungsgesetz vom 16. Juli 1938 (Reichsministerialblatt S. 493);
6. die drei Runderlasse des Reichsministers des Innern über Vergütungssätze für die Inanspruchnahme von Pferden und Bespannfahrzeugen durch die Wehrmacht und durch Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht vom 5. August, 25. August und 2. Dezember 1938 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 1301, 1403 und 2080);
7. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Ausführungsbestimmungen für die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen durch Bedarfsstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht auf Grund des Wehrleistungsgesetzes und für die Heranziehung von Kraftfahrern vom 5. April 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern, S. 811) in der Fassung des Runderlasses vom 28. Oktober 1939 (Ministerialblatt d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern, S. 2215);
8. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Unterkunft vom 19. Dezember 1939 (Ministerialblatt d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern, S. 2610);
9. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Vergütung für nach § 5 des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommene, nicht Erwerbszwecken dienende Räume und Gebäude der öffentlichen Hand vom 26. April 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern, S. 834);
10. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes vom 20. Juni 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern, S. 1231).

§ 2

Im Sinne des Reichsleistungsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften gelten im Elsaß

- a) als kreisangehörig sämtliche Gemeinden mit Ausnahme der Städte Kolmar, Mülhausen und Straßburg,
- b) als untere Verwaltungsbehörde die Landkommissare, in den Städten Kolmar, Mülhausen und Straßburg die Stadtkommissare,
- c) als höhere Verwaltungsbehörde der Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

Straßburg, den 28. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß
vom 30. August 1940

§ 1

Zu widerhandlungen gegen Verordnungen oder allgemeine Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung werden mit Geldstrafe bis zu 150.— RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern die Verordnungen oder allgemeinen Anordnungen nicht andere Strafen androhen oder nach allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen der Landkommissare und Polizeipräsidenten, sowie gegen die im Einzelfall erlassenen polizeilichen Verfügungen dieser Stellen werden mit Geldstrafe bis zu 150.— RM. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3

Die Landkommissare und Polizeipräsidenten sind berechtigt, bei Zu widerhandlungen die nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung verwirkten Strafen im Wege der polizeilichen Strafverfügung festzusetzen und zu vollstrecken; die Ermächtigung beschränkt sich auf die Verhängung von Haftstrafen bis zu 14 Tagen und von Geldstrafen sowie der im Uneinbringlichkeitsfall an ihre Stelle tretenden Haftstrafen.

§ 4

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, die angewandte

Straßburg, den 30. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Strafbestimmung und die Beweismittel bezeichnen; sie ist entweder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen oder unter Aufnahme einer Niederschrift zu eröffnen.

§ 5

Gegen die Strafverfügung ist die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung gegeben. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach der Zustellung oder Eröffnung der Strafverfügung bei der Stelle, welche sie erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Beschwerdepunkte anzubringen.

§ 6

Örtlich zuständig für den Erlaß einer Strafverfügung ist diejenige Behörde, in deren Bereich die Zu widerhandlung begangen wurde.

§ 7

An Stelle der nach den §§ 1 und 2 verwirkten Strafen kann in den vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zugelassenen Fällen eine gebührenpflichtige Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 8

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

Verordnung
über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen im Elsaß
vom 30. August 1940

Zur Fernhaltung zersetzender ausländischer Rundfunksendungen wird für das Elsaß angeordnet:

§ 1

Das absichtliche Abhören nichtdeutscher Sender ist verboten. Zu widerhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft; in leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2

Wer Nachrichten nichtdeutscher Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4

Für die Verhandlungen und Entscheidungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist das Sondergericht Straßburg zuständig.

§ 5

Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag des Befehlshabers der Sicherheitspolizei statt.

Straßburg, den 30. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeibehörde.

Anordnung

über die Krankenversicherung der Arbeitslosen im Elsaß
vom 31. August 1940

Auf Grund von § 9 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Arbeitslosen sind während des Bezugs der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Für die Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Versicherungsordnung über Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

§ 2

Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug der Hauptunterstützung. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Soweit Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige des Versicherten davon abhängen, daß dieser Angehörige von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, steht die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitsverdienst gleich.

Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, und war er in den vergangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen für den Fall der Krankheit versichert, so verbleibt ihm der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Arbeitslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

Straßburg, den 31. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 3

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosenunterstützung erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre.

§ 4

Die Arbeitslosen sind Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Wohnort liegt.

Durch die Zugehörigkeit zur Allgemeinen Ortskrankenkasse wird die Mitgliedschaft zu einer Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse oder Ersatzkrankenkasse nicht unterbrochen. Während der Zugehörigkeit zur Allgemeinen Ortskrankenkasse ruhen jedoch die beiderseitigen Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse oder Ersatzkrankenkasse ergeben.

§ 5

Als Beitrag erhält die Allgemeine Ortskrankenkasse vom Arbeitsamt einen Betrag in Höhe von 10 v. H. der monatlich ausgezahlten Unterstützungsbeträge.

§ 6

Namentliche An- und Abmeldung der Arbeitslosen zur Krankenversicherung findet nicht statt. Als Ausweis über Beginn, Höhe, Dauer und Ende des Unterstützungsbezugs gilt die Meldekarte.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Anordnung über die Arbeitslosenhilfe und Kurzarbeiterunterstützung vom 11. August 1940 außer Kraft.

Anordnung

über die Einsetzung des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen im Elsaß
vom 2. September 1940

Als Chef der Zivilverwaltung im Elsaß ordne ich folgendes an:

§ 1

Auf dem Gebiete des Organisationswesens bestelle ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers den Oberbereichsleiter Franz Schmidt zum Stillhaltekommissar für das Organisationswesen im Elsaß.

§ 2

(1) Die weitere Tätigkeit aller Vereine und Organisationen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, aller Verbände, Stiftungen und Fonds, vereinsähnlicher Gebilde, die einen Menschenzusammenschluß darstellen, sowie aller mit derartigen Organisationen zusammenhängender Einrichtungen und Unternehmungen ist bis auf weiteres von der Genehmigung des Stillhaltekommissars abhängig.

(2) Unter diese Genehmigungspflicht fällt auch jede organisatorische, personelle und finanzielle Veränderung des derzeitigen Zustandes der Organisationen.

§ 3

Für alle Entscheidungen auf dem Gebiete des Organisationswesens, die sich auf Grund des § 2 (1) ergeben, ist in meinem Auftrag der Stillhaltekommissar für das Organisationswesen allein zuständig. Jede organisatorische Tätigkeit anderer Stellen bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

§ 4

Ich behalte mir vor, den Stillhaltekommissar zu gegebener Zeit mit der Auflösung, Abwicklung und Überführung des Organisationswesens zu beauftragen.

§ 5

Ausführungsbestimmungen erläßt der Stillhaltekommissar im Benehmen mit der Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

Straßburg, den 2. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung

über die Auflösung von Turn- und Sportvereinen im Elsaß
vom 3. September 1940

§ 1

Die im Elsaß bestehenden politischen und konfessionellen Turn- und Sportvereine werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst; die Aufrechterhaltung des vereinsmäßigen Zusammenhalts unter den Mitgliedern der aufgelösten Vereine ist untersagt.

Die Auflösung erstreckt sich auch auf die Zusammenschlüsse von den in Absatz 1 genannten Turn- und Sportvereinen (Verbände), die im Elsaß ihren Sitz haben.

Die Neugründung von politischen und konfessionellen Turn- und Sportvereinen ist untersagt.

§ 2

Das Vermögen der in § 1 genannten Turn- und Sportvereine und ihrer Verbände wird sichergestellt.

Jede Verfügung der bisherigen Berechtigten über das Vermögen ist unwirksam.

§ 3

Das Tragen von Abzeichen, Uniformen oder sonstigen äußeren Zeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem der in § 1 genannten aufgelösten Vereine und Verbände kenntlich macht, ist untersagt.

§ 4

Für die anderen Turn- und Sportvereine im Elsaß trifft mein Beauftragter für Leibesübungen die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke ihrer Eingliederung in den Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen.

Straßburg, den 3. September 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter